




STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

| | |
|----------|--|
| X | Beschlussvorlage |
| | Mitteilung über Eilentscheidung |
| | Informationsvorlage |

Vorlagenr.: SR 34/08 – 04/09
Gremium: Stadtrat
federführendes Amt: Projekt- u. Inv.leitstelle

| | | | | | |
|------------------------------|----------|----------------------|------------------------|------------------------|-----------------|
| Stand des Verfahrens: | | | | | |
| Gremium: | Stadtrat | | | Sitzungstermin: | 09.07.2008 |
| Beratungsstatus: | X | zur Beschlussfassung | Öffentlichkeit: | X | öffentlich |
| | | zur Vorberatung | | | nichtöffentlich |

| | | | | | | |
|-------------------------------------|------------|-------------------------|------------|--|--|------------------------|
| Beschlussfassung: | | | |  | | |
| abgestimmt am: | 09.07.2008 | ausgefertigt am: | 10.07.2008 | | | |
| stimmberechtigte Mitglieder: | | | 35 | | | |
| davon anwesend: | 25 | Nichtteilnahme: | 0 | | | |
| dafür: | 22 | dagegen: | 0 | | | Enthaltungen: 3 |

Gegenstand der Vorlage:

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 „Wohnbebauung Gauernitzer Straße“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat fasst in seiner Sitzung am 09.07.2008 folgenden Abwägungs- und Satzungsbeschluss:

- Die während der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59 vorgebrachten Anregungen der Bürgerschaft sowie die von den Behörden (Träger öffentlicher Belange) vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden geprüft (gem. Anlage 2). Der Stadtrat beschließt über die Anregungen wie aus der Anlage 2 ersichtlich und nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

| bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang: | | | | | | | |
|---|------------|--------|---------------------|--------------|-----------|-----------------------------|------|
| Gremium | Datum | ö./nö. | Beratungsempfehlung | | | Änderung Beschlussvorschlag | |
| | | | einstimmig | mehrheitlich | abgelehnt | ja | nein |
| SEA | 01.07.2008 | nö | | x | | | x |
| SR | 09.07.2008 | ö | | x | | | x |


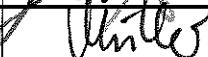
2. Der Stadtrat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 „Wohnbebauung Gauernitzer Straße“, in der Fassung vom 20.06.2008 (Anlage 1), mit den aufgeführten Planbestandteilen als Satzung und billigt die Begründung.
3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 59 den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12 im Bereich seines Plangebietes verdrängt.
4. Der Stadtrat nimmt weiter zur Kenntnis, dass zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt ein Durchführungs- und Erschließungsvertrag abgeschlossen wurde (Anlage 3).

gesetzliche Grundlagen:

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radebeul

§§ 10, 12, 29ff BauGB

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

| finanzielle Auswirkungen: | | ja | X | nein |
|----------------------------|-----------------------------------|--|--------|----------|
| <u>Bestätigung:</u> | Mitzeichnung federführendes Amt: |  | Datum: | 26.06.08 |
| | Mitzeichnung Erster Bürgermeister |  | Datum: | 26.06.08 |


Wendsche

Begründung:

Auf Antrag des Vorhabenträgers wurde das Planverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59 am 04.09.2007 mit Beschluss SEA 40/07-04/09 eingeleitet.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte am 18.10.2007, nach entsprechender Bekanntmachung im Amtsblatt 10/2007. Mit Beschluss SEA 48/07-04/09 wurde am 09.10.2007 der Auslegungsbeschluss gefasst. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes erfolgte entsprechend der Bekanntmachung im Amtsblatt 11/2007 in der Zeit vom 19.11.2007 bis zum 21.12.2007. Parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Behörden. Seitens der Bürgerschaft wurden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

Der Planentwurf wurde überarbeitet. Mit Beschluss SEA 22/08-04/09 beschloss der Stadtentwicklungsausschuss am 06.05.08 eine auf 2 Wochen verkürzte Öffentliche Auslegung des geänderten Planentwurfes. Die betroffenen Behörden wurden entsprechend beteiligt. Stellungnahmen seitens der Bürgerschaft wurden erneut nicht vorgebracht.

Das Planverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des § 12 BauGB. Nach eigenen Angaben ist der Vorhabenträger bereit und in der Lage das Vorhaben entsprechend § 12 Abs. 1 BauGB durchzuführen, ohne dass dies jedoch von der Stadt explizit geprüft wurde. Insoweit wird auf die Bestimmungen im Durchführungs- und Erschließungsvertrag verwiesen.

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 59 befindet sich innerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 12 „Wohnbebauung Kötitzer Straße/Niederwarthaer Straße“. Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12 wurde bereits am 01.08.1996 in Kraft gesetzt. Der neue vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 59 überlagert nach dieser Beschlussfassung mit seinem Planungsriff den ursprünglichen Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12 und ersetzt/verdrängt ihn entsprechend.

Anlagen:

Anlage 1: Satzungsakte zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 59

Anlage 2: Abwägung der Hinweise und Anregungen

Anlage 3: Durchführungs- und Erschließungsvertrag